

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

AVB f. Unfallvers. (AUB) § 3 Nr. 5

Bei der Frage, ob das Bewußtsein eines Motorradfahrers mit einem Blutalkoholgehalt von 1,03 ‰ gestört gewesen ist, kann es als wesentliches Beweisanzeichen gewertet werden, wie der Fahrer gefahren und wie es zu dem Unfall gekommen ist.

BGH, Urt. v. 5. April 1962 - II ZR 133/60

OLG München

LG Kempten

Verkündet
am 5. April 1962
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des S. [REDACTED] Unfall-Versicherungsvereins a. G. D. [REDACTED],
O. [REDACTED], vertreten durch den Vorstand Josef Sch. [REDACTED],
ebenda,

Beklagten und Revisionsklägers,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

Frau Therese E. [REDACTED], A. [REDACTED] Nr. [REDACTED]
Gem. B. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. April 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Fischer, Dr. Nörr, Dr. Haager, Liesecke
und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 3. Mai 1960 aufgehoben.

Das den Parteien am 14. und 15. Mai 1959 an
Verkündungs Statt zugestellte Urteil der 2. Zivil-
kammer des Landgerichts Kempten wird auf die Berufung
des Beklagten abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

August E., der bei dem Beklagten gegen Unfall versichert war, fuhr am 26. Juli 1958 kurz nach 16 Uhr mit seinem Motorrad auf der Bundesstraße 32 in die Kreuzung dieser Straße mit der Bundesstraße 308. Er fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 km/st und hielt vor der Kreuzung nicht an, obwohl vor der Einmündung seiner Straße in die Bundesstraße 308 ein Haltegebotsschild angebracht war; auch verringerte er seine Geschwindigkeit nicht. E. stieß in der Kreuzung mit einem Motorradfahrer zusammen, der auf der Bundesstraße 308 von rechts kam. Durch den Zusammenstoß wurde E. getötet. Die Klägerin, die Witwe E., nimmt als Bezugsberechtigte aus dem Versicherungsvertrag den Beklagten auf Zahlung der Versicherungssumme in Anspruch. Sie hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 7.500 DM nebst Zinsen zu zahlen. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er trägt vor, E. sei zur Zeit des Unfalls betrunken und sein Bewußtsein sei aus diesem Grunde gestört gewesen; auf diese Bewußtseinsstörung sei der Unfall zurückzuführen. Der Beklagte beruft sich auf § 3 Nr. 5 der Versicherungsbedingungen, der wie folgt lautet:

"§ 3 A u s s c h l ü s s e .

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

.....

5. Unfälle infolge Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, es sei denn, daß diese Anfälle oder Störungen durch einen Versicherungsunfall hervorgerufen waren;"

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Blutalkoholkonzentration E [REDACTED] habe 1,03 ‰ (Widmark) oder 1,09 ‰ (Alkoholdehydrase) betragen. Dies habe zur Folge, daß E [REDACTED] Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt worden sei. Eine Bewußtseinsstörung im Sinne der Versicherungsbedingungen sei jedoch nur dann gegeben, wenn diese Fähigkeiten wesentlich beeinträchtigt worden seien. Es spreche eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese Voraussetzung bei Emminger vorgelegen habe. Diese Wahrscheinlichkeit sei aber nicht so groß, daß sie an Sicherhegrenze.

Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist zutreffend. Eine Bewußtseinsstörung im Sinne des § 3 Nr. 5 der Versicherungsbedingungen kann, wie der erkennende Senat (BGHZ 18, 311) im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 164, 49) entschieden hat, auch durch Trunkenheit hervorgerufen werden. Nur für solche Fälle, die jedermann bei normaler körperlicher und geistiger Verfassung zustoßen können, will der Versicherer Deckung gewähren, nicht aber für Gefahren, die durch eine krankhafte Beeinträchtigung der Abwehrfunktionen beim Versicherungsnehmer selbst herbeigeführt werden. In diesem Sinne genügt zur Annahme der Bewußtseinsstörung, die nicht etwa der Bewußtlosigkeit gleichzusetzen ist, eine Störung der Sinnestätigkeit mit wesentlicher Beeinträchtigung der Aufnahme- und Gegenwirkungsfähigkeit wie sie bei einem gewissen Grad von Trunkenheit erfahrungsgemäß eintritt. In einem solchen Zustand ist der Versicherte nicht mehr fähig, eine drohende Gefahr zu erkennen und sich so besonnen und richtig zu verhalten, wie er es zu tun pflegt, wenn er Herr seiner ungetrübten Sinne ist. Da das Bewußtsein eines Kradfahrers ist demgemäß gestört, wenn der Alkoholeinfluß seine Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit

so stark beeinträchtigt, daß er sich mit seinem Fahrzeug nicht mehr sicher im Verkehr bewegen kann. Dieser Fall ist, wie der Bundesgerichtshof (BGHStr 13, 278) entschieden hat, bei einem Kradfahrer stets gegeben, wenn sein Blutalkoholgehalt 1,3 ‰ beträgt. E. [REDACTED] Blutalkoholgehalt betrug jedoch nur 1,03 ‰. Aus der festgestellten Blutalkoholkonzentration konnte daher, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, für sich allein nicht gefolgert werden, E. [REDACTED] sei zur Zeit des Unfalls unbedingt fahruntüchtig gewesen und habe sich demgemäß in einem Zustand der Bewußtseinsstörung befunden.

2. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, der Beklagte habe keine Tatsachen dartun können, die für sich allein oder im Zusammenhang mit der festgestellten Blutalkoholkonzentration zu dem Schluß zwängen, daß E. [REDACTED] Bewußtsein gestört gewesen sei, als er den tödlichen Unfall erlitten habe. Diese Ausführungen halten, wie die Revision mit Recht gerügt hat, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Beträgt der Blutalkoholgehalt eines Kradfahrers 1,3 ‰, so ist er schlechthin fahruntüchtig. Ein Gegenbeweis, der Kraftfahrer sei im einzelnen Fall auf Grund besonderer Umstände gleichwohl in der Lage gewesen, sich im Verkehr richtig zu verhalten, ist nicht zulässig. Der Grenzwert ist deshalb aus Sicherheitsgründen hoch bemessen. Er trägt besonders der (geringen) Schwankungsbreite der Widmark'schen Reaktion sowie etwaigen Ungenauigkeiten der erforderlichen Rückrechnung bei später durchgeführter Blutentnahme Rechnung und berücksichtigt die individuellen Unterschiede der Menschen bei der Alkoholverträglichkeit und bei der Aufnahme- und Abbaugeschwindigkeit des Alkohols. Der Wert von 1,3 ‰ stellt also eine Höchstgrenze dar, bei deren Erreichen oder Überschreiten auch der geschickteste, leistungsfähigste und alkoholverträglichste, selbst an ständigen

Alkoholgenuß gewöhnte Kraftfahrer eine so hohe Einbuße seiner gesamten Leistungsfähigkeit erleidet, daß er mit Sicherheit fahruntüchtig ist (BGHStr 13, 278, 284). Ist der Grenzwert nicht erreicht, so kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles an, ob der Kraftfahrer noch sicher fahren kann.

Hierbei ist einmal von Bedeutung, inwieweit die festgestellte Blutalkoholkonzentration sich dem Grenzwert nähert. E. Blutalkoholgehalt betrug 1,03 ‰, überschritt also den Wert von 1 ‰. Schon bei 0,5 ‰ ist die psycho-physische Leistungsfähigkeit eines Kradfahrers meßbar gestört. Bei 1 ‰ ist sie bereits so stark beeinträchtigt, daß die meisten Menschen ein Kraftfahrzeug nicht mehr verkehrssicher steuern können (BGHZ 18, 311, 314). Hinzu kommt, daß der Blutalkohol E. sowohl nach der Widmark'schen- als auch der Dehydrase-Methode bestimmt worden ist, wodurch die Fehlerbreite herabgesetzt wird (BGHStr 13, 83, 86). Der festgestellte Blutalkoholgehalt sprach also bereits mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür, daß E. sich zur Zeit des Unfalls nicht mehr sicher mit seinem Motorrad im Verkehr bewegen konnte.

Bei der Frage, ob ein verunglückter Fahrer, der Alkohol getrunken hat, fahruntüchtig gewesen ist, ist es ein wesentliches Beweisanzeichen (BGHStr 13, 83, 89), wie er gefahren und wie es zu dem Unfall gekommen ist. Das Berufungsgericht hat hierbei zugunsten der Klägerin gewürdigt, daß ihr Mann vor dem Unfall einen fahrenden und später einen am Straßenrand haltenden Personenkraftwagen mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 km/st überholt habe, ohne daß seine Fahrweise auffällig erschienen sei. Die Tatsache, daß ein Kraftfahrer vor dem Unfall eine längere Strecke fehlerfrei zurückgelegt hat, schließt

jedoch die Annahme einer alkoholbedingten Bewußtseinsstörung nicht aus. Diese wirkt sich vielmehr oft erst in dem Augenblick der Gefahr erkennbar aus (BGHZ 18, 311, 316). Auch kann bei äußerlich sicherer Fahrweise eine Fahrunfähigkeit infolge einer Enthemmung vorliegen (Ponsold aaO S. 256).

Das Berufungsgericht meint, E. [REDACTED] Fahrweise lasse nur eine auch sonst oft zu beobachtende Rücksichtslosigkeit oder Gedankenlosigkeit erkennen, beweise aber auch im Zusammenhang mit dem festgestellten Blutalkoholgehalt keine Bewußtseinsstörung. Hierbei berücksichtigt das Berufungsgericht jedoch nicht, daß gerade Rücksichtslosigkeit und Gedankenlosigkeit die typischen Folgen des Alkoholgenusses sind, der folgende Gefahren herbeiführt: Die Aufmerksamkeit des Fahrers wird herabgesetzt, seine Kritikfähigkeit beeinträchtigt. Der Fahrer hat ein Gefühl erhöhter Leistungsfähigkeit; er überschätzt seine Fähigkeiten und unterschätzt die Gefahren, die ihm drohen. Er traut sich zu viel zu. Vorsicht und Verantwortungsgefühl schwinden. Der Fahrer wird enthemmt und gerät in eine gehobene Stimmung (Alkohol-Euphorie). Er fährt unaufmerksam, leichtsinnig und rücksichtslos. In dieser Weise ist E. [REDACTED] gefahren. Er hat vor der Kreuzung mit der erheblich breiteren Bundesstraße 308 nicht gehalten, ist vielmehr mit unverminderter Gewindigkeit in sie hineingefahren. Er hat weder das Haltegebotszeichen noch die Vorfahrt des von rechts kommenden Kraftfahrers beachtet und ist am hellen Tage und auf trockener Straße mitten auf der Kreuzung mit diesem zusammengestoßen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist es auch nicht unerheblich, daß E. [REDACTED] den Fahrweg kannte. Es besteht nicht, wie das Berufungsgericht meint, ein Erfahrungssatz, daß ein Kraftfahrer gegenüber bekannten und täglich zu überwindenden Gefahrstellen abstumpft. Die Tatsache, daß E. [REDACTED] die Kreuzung und das vor ihr ange-

brachte Haltegebotszeichen kannte, ist vielmehr ein Indiz dafür, daß er nicht fahrtüchtig war, als er das Zeichen nicht beachtete und mit seiner alten Geschwindigkeit weiterfuhr. Das Berufungsgericht überspannt die Anforderungen; die an den Nachweis einer Bewußtseinsstörung kraft Alkoholgenusses zu stellen sind, wenn es diesen Nachweis trotz der angeführten Beweiszeichen auf Grund der allgemeinen Erwägungen als nicht erbracht ansieht, Haltegebotszeichen und Vorfahrtsrechte würden auch sonst häufig nicht beachtet. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist vielmehr mit einem jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Grad von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß E. sein Motorrad auf Grund des genossenen Alkohols nicht mehr sicher fahren konnte und sich damit im Zustand einer Bewußtseinsstörung im Sinne des § 3 Nr. 5 der Versicherungsbedingungen befand. Dieser Grad von Wahrscheinlichkeit reicht zum Nachweis aus (BGHZ 18, 311, 312).

Auch der vom Berufungsgericht bestellte Sachverständige Dr. Laves hat eine Bewußtseinsstörung E. bejaht. Das Berufungsgericht meint zwar, der Gutachter habe in der mündlichen Verhandlung abschließend lediglich ausgesagt, eine Blutalkoholkonzentration von 1 ‰ "könne" eine Störung des Bewußtseins auslösen und mache eine toxische Beeinflussung der Psyche "wahrscheinlich". Das Berufungsgericht hat aber nicht beachtet, daß diese Ausführungen der Sachverständigen die Frage betreffen, wie sich eine Blutalkoholkonzentration von diesem Wert, für sich allein genommen, auswirke; diese Darlegungen abstrahieren also von dem Unfallgeschehen. Der Sachverständige kommt später bei Berücksichtigung des Unfalls, sowie er geschehen ist, zu dem Ergebnis, daß bei Emminger eine Bewußtseinsstörung vorgelegen habe. In dem schriftlichen Gutachten heißt es:

"Im Hinblick auf das Unfallgeschehen kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß bei E. in erster Linie der Alkoholgenuß und die festgestellte Blutalkoholkonzentration die Ursache dafür gewesen ist, daß E. an der Unfallstelle unter Außerachtlassung auch der einfachsten im Kraftverkehr üblichen Vorsichtsmaßnahmen gefahren ist. Ein derartiges Verhalten ist aber auch im Sinne einer Bewußtseinsstörung aufzufassen, da die adäquate Einschaltung aller Sinnesfunktionen zur Begegnung einer besonderen Situation bei ihm zweifellos auf Grund der Alkoholbeeinflussung versagte."

An dieser Auffassung hat der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung festgehalten, in der er folgendes bekundet hat:

"Medizinisch betrachtet war diese Handlungsweise unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Blutalkoholkonzentration als Ausdruck einer bei E. vorhandenen Euphorie anzusehen, d. h. einer Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit, einer Unterschätzung der Gefahrensituation, die zu einer Außerachtlassung der gebotenen Vorsicht führte. Diese Handlungsweise spricht mit größter Wahrscheinlichkeit, soweit medizinische Überlegungen in Betracht kommen, dafür, daß der von E. vor dem Unfall genossene Alkohol die Ursache seines Fehlverhaltens in der Gefahrensituation gewesen ist. Dieses Fehlverhalten beruhte aber offenbar auf einer Störung des Gesamtkomplexes des Bewußtseins, wie sie erfahrungsgemäß durch Alkohol bei einer BAK um 1 ‰ ausgelöst werden konnte."

3. Der Unfall ist nach den Regeln über den Anscheinsbeweis auf die Bewußtseinsstörung Emmingers zurückzuführen. Mit der Verkehrslage, wie sie zur Zeit des Unfalls bestand, wird ein nüchterner Kraftfahrer ohne Schwierigkeiten fertig. Er hätte lediglich das Haltegebotszeichen befolgen und die Vorfahrt des von rechts kommenden Kradfahrers beachten müssen. Dann hätte sich der Unfall nicht ereignet. Umstände, die die ernstliche Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ergeben könnten, sind nicht ersichtlich.

4. Nach alledem hat der Beklagte den Nachweis erbracht, daß E. sich zur Zeit des Unfalls in einem Zustand der Bewußtseinsstörung befunden hat und der Unfall auf diese Bewußtseinsstörung zurückzuführen ist. Damit hat der Beklagte bewiesen, daß die Voraussetzungen der Ausschlußklausel gegeben sind und er die eingeklagte Versicherungssumme nicht zu zahlen braucht. Die Klage war daher unter Aufhebung des Berufungsurteils und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils abzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Haager

Bundesrichter Liesecke
ist durch Urlaub am
Unterschreiben gehin-
dert.

Dr. Reinicke

Dr. Fischer